

## Geschäftsordnung des Gesamt-Ausschusses des Sport Club Adelsdorf e.V.

### A. Präambel

---

- Die Geschäfte des SC Adelsdorf e.V. besorgt laut § 5 der Satzung (Stand 26.07.2018) der Gesamtausschuss. Dieser besteht aus den drei Organen Vorstandschaft, Vereinsausschuss und Sportausschuss.
- Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Gesamtausschuss des SC Adelsdorf e.V. nach § 5 der gültigen Vereinssatzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

### B. Verfahrensfragen

---

#### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Gesamtausschuss des SC Adelsdorf e.V. ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung muss die Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Gesamtausschusses vorab schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) Zu Ihrer Wirksamkeit muss allen Mitgliedern des Gesamtausschusses die Möglichkeit gegeben werden auf die Geschäftsordnung zuzugreifen (z.B. Homepage bzw. gemeinsam genutztes Netzlaufwerk - NAS).

### C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

---

#### § 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h. alle Gesamtausschussmitglieder wirken an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

#### § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt der Gesamtausschuss intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

- (1) Die 1. Vorstände nehmen als erster Repräsentanten die laufenden Geschäftsvorgänge des Vereins wahr. Sie vertreten den Verein gegenüber den Behörden, den Verbänden und sonstigen Organisationen.
- (2) Die 2. Vorstände vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Eine weitere ressort- und aufgabenbezogene Zuständigkeitsverteilung unter den 2. Vorständen ist möglich. Dies wird im Bedarfsfalle in einer separaten Anlage zu dieser Geschäftsordnung abgehandelt, festgelegt und beschlossen; z. Zt. gilt hierfür Anlage „Strukturorganigramm“ (F0006-V3/07-18) vom 26. Juli 2018.

- (3) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Im Verein können dem Kassier weitere Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wie z.B. Barkassenwart, Platzkassier und Abteilungskassier.
- (4) In enger Zusammenarbeit mit seinen Vorstandskollegen, insbesondere dem Vorstand Finanzen, hat der Kassier eine gesunde Finanzpolitik zu betreiben und bei Bedarf dem Gesamtausschuss in den Gesamtausschusssitzungen zu unterrichten.
- (5) Der Kassier legt der Mitgliederversammlung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vor.
- (6) Der Vorstand Finanzen erstellt eine Finanzordnung als Regelwerk für den Umgang mit finanziellen Mitteln des Vereins. Diese Finanzordnung (F0026-V1/09-18) ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (7) Der Schriftführer erfüllt mit Hilfskräften den gesamten Schriftwechsel und fertigt Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtausschusses und der Mitgliederversammlung an. Er bildet die zentrale Stelle für das gesamte Schriftgut des Vereins.
- (8) Der Sportausschuss besteht aus den Leitern aller Abteilungen des Vereins, zuzüglich des Gesamtspielleiters der 1. und 2. Fußballmannschaft. Sie sind verantwortlich für die Sportorganisation, den Spielbetrieb, jährlichen Abteilungsversammlungen sowie der Berichterstattung bei den jeweiligen Sitzungen des Gesamtausschusses und der Mitgliederversammlung.

## § 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist die Vorstandschaft insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

### D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

## § 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 4 der Satzung vertreten die 1. Vorstände und die 2. Vorstände den Verein jeweils allein, gerichtlich und außergerichtlich. Die 2. Vorstände sind nur Vertretung im Innenverhältnis und nur vertretungsberechtigt, wenn beide 1. Vorstände verhindert sind.
- (2) Die Vorstandschaft beschließt, dass die 2. Vorstände nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
  - a) dies mit den 1. Vorständen ausdrücklich vereinbart ist
  - b) die 1. Vorstände verhindert sind (z.B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit)
  - c) ein Fall des § I 81 BGB vorliegt und einer der 1. Vorstände durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

## § 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben§ 3) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
  - a) der 1. Vorstand wird vertreten durch einen der 2. Vorstände

- b) der 2. Vorstand wird vertreten durch den 1. Vorstand oder einen der übrigen 2. Vorstände bzw. dem Vorstand Finanzen
  - c) der Kassier wird vertreten durch dem Vorstand Finanzen, einen der 1. Vorstände, oder einen der 2. Vorstände
- (3) Der Vertretungsfall ist dem Gesamtausschuss unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

## E. Sitzungen

### § 7 Einberufung

- (1) Sitzungen des Gesamtausschusses finden mindestens in vierteljährlichen Abständen statt. Die Vorstandschaft hat dem Gesamtausschuss dabei über die laufenden Geschäftsvorgänge und die Vereinsplanung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Sitzungen werden durch einen der 1. Vorstände unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Sitzung des Gesamtausschusses hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder ein 2. Vorstand und ein weiteres Gesamtausschussmitglied dies gemeinsam gegenüber den 1. Vorständen verlangen.

### § 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 5 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### § 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von den 1. Vorständen nach Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder, oder eines Gesamtausschussmitgliedes, aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz 1 alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.
- (4) Die Tagesordnungspunkte werden von den 1. Vorständen nach Dringlich- und Wichtigkeit (abfallend) sortiert, um bei wesentlicher Überschreitung der Sitzungsdauer (siehe § 10) unwichtigere Punkte in nachfolgende Sitzungen verschieben zu können. Hierrüber entscheidet alleine der/die Sitzungsleiter.

### § 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden von den 1. Vorständen (Sitzungsleiter) geleitet. Im Übrigen gelten die o.a. Vertretungsregelungen (§ 5 und § 6).

Die Sitzungsdauer wird auf maximal 3h beschränkt. Dies kann in Ausnahmefällen in einem erträglichen Maß überschritten werden. Hierrüber entscheidet alleine der/die Sitzungsleiter. Ausstehende Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung verschoben.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses verpflichten sich folgende Regeln im Sinne eines effektiven Sitzungsverlaufs zu beachten:

- (1) Der Sitzungsleiter erteilt bei Diskussionen und sonstigen Beiträgen dem jeweiligen Mitglied Rederecht
- (2) Gewünschte Diskussions- oder sonstige Beiträge sollen dem Sitzungsleiter per Handzeichen angezeigt werden
- (3) Diskussionsbeiträge sollen kurz und knapp und auf das Wesentliche beschränkt werden
- (4) Ausschweifende Diskussionen sind zu vermeiden.
- (5) Diskussionen sind auf sachlicher Ebene zu führen. Emotionale Ausbrüche oder persönliche Beleidigungen sind unbedingt zu vermeiden. Bei wiederholtem Verstoß gegen diesen Punkt, kann der Sitzungsleiter dem betroffenen Mitglied Redeverbot erteilen.

## § 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandsschaftssitzungen und Sitzungen des Gesamtausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussion und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Mitgliedern des Gesamtausschusses ohne Abstimmung innerhalb des Gesamtausschusses bzw. innerhalb der Vorstandsschaft (für Vorstandsschaftssitzungen) nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

## § 12 Befangenheit

- (1) In Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied des Gesamtausschusses oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorstand unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Sitzungsleiter.

## § 13 Beschlussfassung

- (1) Alle Mitglieder des Gesamtausschusses (siehe § 5 der Satzung) haben Sitz und Stimme.
- (2) Mitglieder mit 2 Funktionen haben dennoch nur eine Stimme.
- (3) Aus den Abteilungen ist nur der jeweilige 1. Abteilungsleiter, aus den Beiräten der jeweilige 1. Beiratsvorsitzende stimmberechtigt. Bei Verhinderung kann dessen gewählter Stellvertreter oder eine von ihm benannte Person an der Sitzung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben.
- (4) Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (5) Bei der Stimmabgabe von Beschlüssen ist mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Eine Enthaltung ist nicht zulässig. Bei Gleichstand gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Der Gesamtausschuss ist immer durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Satzung §5 Abs. 6). Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

## § 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen



- (3) Jedes Gesamtausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen des Vereins

### § 15 Ausschüsse

- (1) Die Vorstandschaft kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 6 der Satzung Beirats-Gremien berufen, darüber hinaus jedoch auch vorübergehende oder ständige Ausschüsse und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Die Vorstandschaft entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Beiratsgremien und die Ausschüsse/Arbeitsgruppen haben nach § 6 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für die Vorstandschaft und bereiten Entscheidungen vor. Die können für die Vorstandschaft Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (4) Die 1. Vorstände, die 2. Vorstände und der Vorstand Finanzen haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, der Beiratsgremien und der Ausschüsse/ Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen.

## G: Mitgeltende Unterlagen

- (1) Satzung des Sport Club Adelsdorf e.V. (F0026-V1/09-18) vom 26. Juli 2018
- (2) Strukturorganigramm (F0006-V3/07-18) vom 26. Juli 2018
- (3) Finanzordnung des Sport Club Adelsdorf e.V. (F0026-V1/09-18) vom 19. September 2018

## F: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17.01.2019 in Kraft.

Adelsdorf, 17. Januar 2019

---

1. Vorstand Volker Höfer

---

1. Vorstand Johannes Nagengast

---

Vorstand Finanzen Jörg Bubel

---

2. Vorstand Cornelia Roth-Brosch

---

2. Vorstand Georg Mönius

---

2. Vorstand Rainer Herzig